



Beschlussvorlage Jugendamt Tagesordnungspunkt: _____		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0234/1 Status: öffentlich Datum: 11.11.2022		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
24.11.2022	Jugendhilfeausschuss			
08.12.2022	Kreisausschuss			
21.12.2022	Kreistag			

Bezeichnung:

Antrag der CDU/FDP/WFB (BLZG)/FW-Gruppe vom 12.09.2022:
Bezuschussung von gesunden Mittagessen in den Kindertageseinrichtungen

Sachverhalt:

Mit der „Vereinbarung über die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen (Kita-Vereinbarung)“ wurde die Aufgabe der Zurverfügungstellung von Betreuungsplätzen in Kindertagesstätten auf die kreisangehörigen Gemeinden übertragen. Auch wenn dem Landkreis als örtlichem Träger der Jugendhilfe gleichwohl weiterhin die Gesamtverantwortung für die Erfüllung dieser Aufgabe obliegt, hat er keinen unmittelbaren Einfluss auf die konkrete Ausgestaltung der jeweiligen Betreuungsangebote vor Ort.

Ob in einer Kindertagesstätte eine Mittagsverpflegung angeboten wird, ist vom regelmäßigen täglichen Zeitrahmen der Betreuung abhängig. Da weder im NKiTaG noch in der DVO hierzu gesetzliche Rahmenbedingungen in Bezug auf das Angebot einer Mittagsverpflegung geregelt sind, obliegt es den Trägern der Kindertagesstätten, ob und in welcher Form sie eine Mittagsverpflegung anbieten.

In Bezug auf den zeitlichen Umfang der Betreuung in den Kindertagesstätten im Landkreis ergab sich zum Stichtag 01.03.2022 folgendes Bild:

	Betreuungsumfang täglich								
	4 - 5,5 Std.			6 - 7 Std.			über 7 Std		
	Anzahl Gruppen	betreute Kinder		Anzahl Gruppen	betreute Kinder		Anzahl Gruppen	betreute Kinder	
		Anzahl	v.H.		Anzahl	v.H.		Anzahl	v.H.
Kindergarten	144	2.774	55 %	54	1.194	24 %	45	1.056	21 %
Krippe	41	545	40 %	50	608	44 %	16	219	16 %
	regelmäßig ohne Mittagsverpflegung			regelmäßig mit Mittagsverpflegung					
	betreute Kinder			betreute Kinder					
	Anzahl		v.H.	Anzahl		v.H.			
	3.319		52 %	3.077		48 %			

Hinzu kommen noch 198 in Horteinrichtungen betreute Kinder, denen ebenfalls regelmäßig eine Mittagsverpflegung angeboten wird.

Man kann also davon ausgehen, dass ca. der Hälfte aller in Kindertagesstätten im Landkreis betreuten Kinder eine Mittagsverpflegung angeboten wird.

Die Aufwendungen für die Mittagsverpflegung tragen regelmäßig die Eltern. Die Gebührenbefreiung für die Betreuung von Kindern ab 3 Jahren bis zur Einschulung greift insoweit nicht. Für einkommensschwache Familien besteht die Möglichkeit einer vollständigen Übernahme der Kosten für die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung durch Leistungen der Bildung und Teilhabe nach dem SGB II oder dem SGB XII.

Die reinen Kosten für die Mittagsverpflegung belasten damit in erster Linie nicht die Träger der Kindertageseinrichtungen, sondern die Eltern der betreuten Kinder. Allerdings bedeutet das Angebot einer Mittagsverpflegung für die Kitaträger über die reinen Kosten für die Mahlzeiten hinaus einen erhöhten organisatorischen und z.T. auch personellen und räumlichen Mehraufwand.

Im Rahmen der Fortschreibung der Kita-Bedarfsplanung für den Landkreis Rotenburg (Wümme) zum Stichtag 01.10.2022 erfolgen im November und Dezember Bereisungen in allen Kommunen, in deren Rahmen verschiedene planerische Entwicklungen erörtert werden. Hierbei wird auch ein Blick auf die Frage des Angebots von Mittagsverpflegung gelegt (besteht ein solches Angebot, wie ist dies ausgestaltet, wer trägt welche Kosten, welcher Mehraufwand ist für den Träger damit verbunden). Auf der Grundlage der Erkenntnisse aus diesen Bereisungen können dann Überlegungen angestellt werden, welche Möglichkeiten einer gezielten Förderung des Angebots einer hochwertigen Mittagsverpflegung als sinnvoll und zielführend erscheinen.

Was eine Berücksichtigung des für die Kitaträger mit dem Angebot einer Mittagsverpflegung verbundenen erhöhten Aufwands im Rahmen der jährlichen Betriebskostenförderung betrifft, bestünde die Option einer Anhebung der Förderbeträge für die Kita-Gruppen, in denen eine Mittagsverpflegung angeboten wird. Hier bedeutete z.B. eine Anhebung der Förderbeträge für Betreuungen mit einer Kernzeit ab 6 Stunden täglich um 10% Mehrausgaben in Höhe von ca. 900.000 € bei einem Gesamtvolumen der kreisweiten jährlichen Betriebskostenförderung von zuletzt ca. 15,8 Mio €.

Dem Antrag wurde bislang kein Finanzierungsvorschlag beigefügt, eine Deckung von Mehrausgaben für die Förderung des Betriebes von Kindertagesstätten im Entwurf des Haushaltes für das Jahr 2023 ist derzeit nicht ersichtlich.

Prietz